



Brüssel, den 7. November 2025
(OR. en)

15100/25
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0339 (NLE)**

**TRANS 528
COWEB 139
ELARG 137**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. November 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft in Bezug auf bestimmte Änderungen der Vorschriften für das ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen zu vertretenden Standpunkt
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 669 annex.

Anl.: COM(2025) 669 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.11.2025
COM(2025) 669 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im regionalen Lenkungsausschuss der
Verkehrsgemeinschaft in Bezug auf bestimmte Änderungen der Vorschriften für das
ständige Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft bei der Vergabe von Liefer- und
Dienstleistungsaufträgen zu vertretenden Standpunkt**

ANHANG

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 2025/..... DES REGIONALEN LENKUNGSAUSSCHUSSES DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT

vom

**zur Änderung des gemäß dem Beschluss Nr. 2022/02 des regionalen
Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft vom 15. Dezember 2022
angenommenen Anhangs der Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren der
Verkehrsgemeinschaft**

DER REGIONALE LENKUNGSAUSSCHUSS DER VERKEHRSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 35,

gestützt auf den Beschluss Nr. 2022/02 des regionalen Lenkungsausschusses der Verkehrsgemeinschaft vom 15. Dezember 2022 über die Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren der Verkehrsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der bestehende gemäß dem Beschluss Nr. 2022/02 des regionalen Lenkungsausschusses angenommene Anhang der Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren der Verkehrsgemeinschaft befasst sich nicht ausdrücklich mit Fällen, in denen einschlägige Bestimmungen über die Vergabe von Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsaufträgen fehlen oder nicht spezifiziert sind.

(2) Die Vergabeverfahren für bestimmte einfache und geringwertige Liefer- und Dienstleistungsaufträge erfordern einen einfacheren und effizienteren Rahmen, um eine wirksame Durchführung zu gewährleisten.

(3) Es ist unerlässlich, den Rahmen für die Auftragsvergabe zu stärken, um eine reibungslosere Durchführung der Vergabeverfahren zu ermöglichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit, Transparenz und Gleichbehandlung im Vergabeverfahren zu gewährleisten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der gemäß dem Beschluss Nr. 2022/02 des regionalen Lenkungsausschusses angenommene Anhang der Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren der Verkehrsgemeinschaft wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 3 wird folgende Nummer angefügt:

„4.2. Vereinfachtes Verfahren für Dienstleistungsaufträge von geringem Wert

Für die Vergabe einfacher, unproblematischer und routinemäßiger Dienstleistungs- und Lieferaufträge, bei denen das genaue Liefervolumen und der genaue Lieferzeitpunkt von Anfang an festgelegt werden können, einschließlich Anmietung von Veranstaltungsorten, Restaurantdienstleistungen, Übersetzungen, Miete von Ausrüstung und Kauf von Artikeln, und deren geschätzter Gesamtwert 20 000 EUR (ohne MwSt) nicht übersteigt, findet ein vereinfachtes Vergabeverfahren Anwendung.

Dieses Verfahren umfasst

- a) die Einholung von mindestens drei (3) Angeboten von zugelassenen Anbietern;
- b) die Bewertung der Angebote anhand von Schlüsselfaktoren wie dem Preis und der Fähigkeit, die Dienstleistungen oder Lieferungen zu erbringen;
- c) die Vergabe des Auftrags und den Vertragsabschluss durch eine Kaufanweisung oder eine vereinfachte Direktvergabe.

Dieses vereinfachte Verfahren gewährleistet eine angemessene Marktkonsultation und verringert gleichzeitig den Verwaltungsaufwand. Die eingegangenen Angebote und das Bewertungsverfahren werden aufbewahrt, um einen ordnungsgemäßen Prüfpfad zu ermöglichen und die Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten.“

b) Folgender Abschnitt wird angefügt:

„5. Abschnitt 4

5.1. In Fällen, in denen der derzeit gültige Anhang keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften und Grundsätze der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG¹ mit den erforderlichen Anpassungen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Annahme in Kraft.

¹ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2014/24/2024-01-01>.

Geschehen zu [.....] am [.....] 2025

Für den regionalen Lenkungsausschuss

Der Präsident/Die Präsidentin